

[7] Durchleüchtigster hertzog.

Gnädigster landesfürst und herr, herr, etc., etc.¹

Als verwiechenen Mittwochen ein gewisser Pünttner² namens Joannes Bodtmar von Sovien³, so verheyrahtet und reformirter religion ist, umb ein und andere schulden sowohl in allhieig als denen österreichischen orthen vor seine principalen einzuziehen, nacher Planckhen⁴ ob Schann⁵ gekhommen, und bey Christian Ühly euer hochfürstlich durchleücht etc. underthanen alldahin sich auch zu solchen ende angemeldet, und nachgehendts von demselben jemandten verlanget, der ihme den weeg über den berg hinunder nacher Veltkirchen⁶ zu zaigen hette, er Christian Ühly auch sonsten niemandten gehabt, als sein kleines töchterle, Maria genandt, so ohngeferdt 11 oder 12 jahr alt, und gleichwohlen solches ohne allem argwohn, was übles zu befahren, dem Pünttner zugegeben. Hat derselbe aber unterwegs in einer poschen sich leicht fertiger weis understandten mit solcher violenz an das kindt zu setzen, dass nachgehendts, und nachdeme er vielleicht seinen so criminalen muthwilligen wueth etwan genug getrieben, oder besorget gehabt, es möchte wegen des grossen geschreyes, so von dem kindt wegen erlittnen grossen zwangs und schmerzen verführet worden, etwann auf^a [2] der thatt erwischet werden, er solches soforth wiederumb entlassen.

Vor lautheren schmerzen kaum mehr nacher haus gehen khennen, dergestalten, dass dessen mutter bruder Johannes Nägele von besagten Planckhen, welcher solches gleich nach vollführter that auf den weeg nacher haus zu angetroffen, besag aydtlicher verhör prothocolls in mehreren ausgesagt, dass, nachdeme das kindt ihne gesehen und angefangen, jämmerlich zu schreyen, und über die leidendte grosse schmerzen sich zu beklagen, es dergestalten ausgekrapplet daher gangen, als wan es auf lautheren nadlen und dörner daher treten thäte. Und wie dieses kindt das factum⁷ des violatoris⁸ verbihtens, ohngeachtet nit allein ihme, seiner mutter brudern, sonderen auch ex post⁹ zu haus insogleich seinen vatter mit allen behörigen umständten eröffnet, so hatt derselbe justo dolore ductus¹⁰ den anderen tag darauff, wo er gewust, daß der violator seiner unschuldigen tochter in dem Zollhaus¹¹ hieigen Markch Lichtensteins¹² wiederumb seinen einkher nemmen werd, sich allhero begeben, umb die obrigkeithliche hülff zu imploriren¹³, auf dass der thäter dieser seiner missenthatt halben zue behöriger straff gezogen, mithin ihme und seinem so hoch beleydigten töchterle ainiger massen die justiz mässige satisfaction¹⁴ verschaffet werden möchte. Wormit es sich auch also zugefüget, dass der vatter, der thäter und der waibell unser ohnwissendt schier zu einer [3] zeith in ersagtem Zollhaus eingetroffen, und nachdeme nun er, der waibell, zu uns gekhommen, und mit dem weitheren anfragen, wie er sich hierunder zu verhalten, ein solches

¹ *Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und Stammtafel II.*

² Graubündner.

³ Safien, Gemeinde in Graubünden (CH).

⁴ Planken, Gemeinde (FL).

⁵ Schaan, Gemeinde (FL).

⁶ Feldkirch, Stadt (A).

⁷ Tatbestand.

⁸ Gewalttäters.

⁹ nachher.

¹⁰ „justo dolore ductus“: durch den gerechten Schmerz angetrieben.

¹¹ Zollhaus (†). Unbekanntes Holzhaus in Vaduz. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 450.

¹² Vaduz, Gemeinde (FL).

¹³ anzuflehen.

¹⁴ Genugtuung.

angezeigt, und anbey nebens dem publico daran gelegen ne delicta maneant impunita¹⁵, so haben wir vermaint uns pflichten halben obgelegen zu sein, den violatorem beym kopff nemmen und, wie sodann auch erfolget, auf allhieiges Schloss¹⁶ in gefängliche verwahr legen zu lassen.

Nach welchem erfolg dan wir allforderist die allhieige Marcks gewöhnliche hebamm beschickhen, und nach vorhero von ihr abgenommenen körperlichen aydts das violirte kindt behörig visitiren¹⁷ lassen, welche dann nach mehreren ausweis verhör-prothocolls sich darüber vernemmen lassen, dass obzwar schon über 24 stundt verfllossen waren, dass das delictum¹⁸ ausgeübet worden, dass jedoch sich solche zerschiedene zaichen erzaiget, wardurch sie genugsamb erkennen thue, dass der thäter mit großer violenz an das kindt müße gesetzt haben, und wie nun über so gestalt genommenes visum repertum es de corpore delicti genugsamb constiret, haben wir soforth die violirte, als auch ex post den violatorem benötigten umbständten nach super facto ipso ad prothocollum constituiret¹⁹, welcher gestalten aber jene ein solches ausgesagt, und wegen zarter jugendt und grosser unschuldt in sachen eben nit also lauther, wie es etwa hette besser sein mögen, sich expliciren, noch wir dieselbe aus eben dieser ursachen, und da [4] sie es auch nit wurde verstandten haben, nit in mehreren haiteren terminis²⁰ befragen khennen, und dan auch was dieser zu beschönung seiner missenthat, wo er anfänglichen ein mehreres nit, als allein mit denen händten sie berühret zu haben eingestehen, niemahlen aber mit einer solchen capital-violenz angesetzt zu haben, bekennen wollen, ein solches alles wirt aus öfffters angezognen verhör-prothocoll in mehreren zu ersehen sein, warauf dann kürze halben uns auch gehorsambst beziehen, und anbey nebens fehrner in underthänigkeith unverhalten sollen, dass wir ab des verhafften reden, arth und erzeugten stöllungen oder minen wohl in so vill abnemmen khennen, dass er gahr wohl weiss, dass insofehrn er eingestehen solte, dass er mit solcher violenz angesetzt, wie es die erfundene indicia clar an den tag geben, waß ihme derentweegen vor grosse straff bevorstunde.

Dahero wir glauben, dass ohne vornehmendte tortur er ein mehreres nit eingestehen, ja vielleicht auch diese, quod tamen eventus dabit, fruchtlos ablauffen dörfffte, und aus mehrerem anlass, dass er zu dem gerichts-diener, als er ihne post finitum examen²¹ die eysen angelegt, sich vernemmen lassen, man solle das kindt nur visitiren lasse, es wered sich wohl befinden, dass er es nit zerrissen habe. Welcher gestalten nun aber wir uns hierüber weither zu verhalten haben, sollen wir gnädigster [5] resolution in underthanigkheit erwärtig sein, und umb deren beförderung umbso mehr gehorsambst bitten, als nunmehrö zwey dergleichen arrestanten verhanden, welche bey langem auffenthalt der allhieigen ohnedeme so sehr enervirten verwaltungs cassa in die lange, sehr beschwerlich fallen werden. Ausser dessen aber ware uns ansonsten auch nit unbewust, dass ad instruendum processum²² auch sonst erforderlich sein will super vita et fama eines delinquenten²³ die behörige aydtliche erfahrungen einzuholen, nachdemahlen aber aus erfahrenheit uns bekandt, dass von denen Püntneren, und zwahn besonders in hoc genere delicti²⁴ von den reformirten der willfahr halben wenig zu hoffen, haben wir zu verhütung besorgendter prostitution es nit wohl tentiren wollen. Anbey zu all fürwehrendten, hochfürstlichen, höchsten hulden und gnaden, in tüfftester submission uns empfehlendte als

Euer hochfürstlich durchleucht, etc.

Schloss Hohenlichtenstein²⁵, den 13. Junii 1722.

¹⁵ „ne delicta maneant impunita“: *Verbrechen bleiben nicht ungestraft.*

¹⁶ *Schloss Vaduz.*

¹⁷ *untersuchen.*

¹⁸ *Verbrechen.*

¹⁹ „super facto ipso ad prothocollum constituiret“: *über den Tatbestand selbst zu Protokoll gegeben.*

²⁰ *Fristen.*

²¹ „post finitum examen“: *nach abschließender Untersuchung.*

²² „ad instruendum processum“: *zum Aufstellen eines Prozesses.*

²³ „super vita et fama eines delinquenten“: *über Leben und Schicksal eines Verbrechers.*

²⁴ „hoc genere delicti“: *diesem geschehenen Verbrechen.*

²⁵ *Schloss Vaduz.*

Präsentato, den 23.

Unterthänigst, treu, gehorsambste
Johann Christoph von Bentz²⁶ manu propria²⁷
rath und landtvogt
Johann Adam Bründel²⁸ manu propria
verwalter
Herman Georg Ludovici²⁹ manu propria

^a Unter dem Text mit Bleistift: weglegen.

²⁶ Johann Christoph von Bentz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bentz, Johann Christoph von; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 88–89.

²⁷ eigenhändig.

²⁸ Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Beamte*; in: HLFL 1, S. 113.

²⁹ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*; in: HLFL 1, S. 484.